



Bekanntmachung

Änderungssatzung vom 4. August 2021 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 7 bis 9 der Sondernutzungssatzung werden wie folgt neu gefasst:

§ 7

Altkleider- und Altschuhsammelcontainer

- (1) Das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern auf öffentlichen Straßen, einschließlich Wegen und Plätzen im Sinne des § 1 dieser Satzung bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird für zwei Jahre erteilt (Sondernutzungsperiode). Die erste Sondernutzungsperiode beginnt ab dem 01.11.2021.
- (2) Eine Erlaubnis wird nur nach Maßgabe des Konzeptes zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern in der Stadt Ibbenbüren (Anlage 1 dieser Satzung) für die jeweils aktuellen Standorte (Containerstellplätze) und in der jeweils aktuellen Anzahl erteilt. Das Konzept zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern in der Stadt Ibbenbüren ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, schriftlich spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Ibbenbüren zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Der Antrag auf eine Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nach § 7 dieser Satzung ist schriftlich oder per email bis zum

30.09. des Jahres zu stellen, in dem die jeweilige Sondernutzungsperiode beginnt. Die Antragstellung ist für einen oder mehrere Standorte nach § 7 dieser Satzung möglich. Für jeden einzelnen Standort erhält ausschließlich ein Antragsteller die Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern. Bewirbt sich mehr als ein Antragsteller für einen Standort, so entscheidet das Los, welcher Antragsteller die Erlaubnis erhält. Sollten nicht alle Standorte im Rahmen der Antragsfrist nach Satz 1 vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese Standorte berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen Sondernutzungsperiode befristet. Dem Antrag ist eine Kopie der Anzeige nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und - sofern das Anzeigeverfahren des Kreises Steinfurt die Erteilung einer Zulässigkeitserklärung über die Alttextilsammlung vorsieht - eine Kopie dieser Zulässigkeitserklärung beizufügen.

- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (5) Der Antragsteller hat der Stadt Ibbenbüren auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept / Stadtentwicklungsprogramm umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nach § 7 dieser Satzung wird befristet für zwei Jahre oder bis zum Ende der Sondernutzungsperiode erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Die Erlaubnis kann auch dann versagt werden, wenn die Erteilung dem Konzept zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern (Anlage 1 dieser Satzung) widerspricht.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße,

des Weges oder des Platzes zu beseitigen und den Straßenteil, den Wegteil oder den Platz in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes sowie im Falle des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Ibbenbüren keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

Artikel 2

In § 10 Absatz 4 der Sondernutzungssatzung wird hinter dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ eingefügt.

Artikel 3

§ 12 Absatz 2 der Sondernutzungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden die Gebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

Artikel 4

§ 12 Absatz 3 wird zu Absatz 4 und folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

- (3) Die Gebühren für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern werden als Jahresgebühren erhoben und zum Ende jeden Jahres fällig, erstmals in dem Jahr, in dem die Sondernutzungsperiode beginnt. Bei Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Beginn der jeweiligen Sondernutzungsperiode wird die Gebühr zeitanteilig erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Die anteilige Jahresgebühr wird binnen zwei Monaten nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig.

Artikel 5

Der Gebührentarif zur Satzung für Sondernutzungserlaubnisse der Stadt Ibbenbüren (Anlage 2 der Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. Teil A. Allgemeine Bestimmungen, Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer kann Gebührenfreiheit gewährt werden. Dies gilt nicht bei wirtschaftlicher Tätigkeit des Sondernutzungsnehmers, insbesondere im Rahmen der Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern. Bei hohem Verwaltungsaufwand, der über das übliche Maß hinausgeht, entfällt jedoch die Möglichkeit der Gebührenfreiheit nach Satz 1.

2. Teil B. Gebührentarif, lfd. Nr. 9, letzte Spalte:
Die Zahl „100“ wird durch „150“ ersetzt.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Konzept Altkleider

Konzept für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern in der Stadt Ibbenbüren

1. Anlass

Für die Nutzung der öffentlichen Standplätze zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern im Stadtgebiet Ibbenbürens liegen regelmäßig parallele Bewerbungen mehrerer gewerblicher und gemeinnütziger Interessenten vor. Darüber hinaus werden häufig nicht genehmigte Altkleider- und Altschuhsammelcontainer im öffentlichen Straßenraum durch verschiedene, nicht immer identifizierbare Sammler aufgestellt.

Das Umfeld der Altkleider- und Altschuhsammelcontainer weist zunehmend starke Verschmutzungen durch beigestellte Altkleidersäcke oder sonstigen Unrat auf. Dies führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Stadtbild, die teilweise mit Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer einhergehen.

2. Zielsetzung

Das äußere Erscheinungsbild des Stadtgebietes wird unter anderem durch Altkleider- und Altschuhsammelcontainer, die im öffentlichen Straßenraum aufgestellt sind, maßgeblich geprägt. Vor diesem Hintergrund soll das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern sowohl hinsichtlich der einzelnen Standorte als auch im Hinblick auf die Gesamtzahl der Standplätze im öffentlichen Raum gesteuert werden.

Ziel ist, in der Stadt Ibbenbüren ein einheitliches und somit stadtbildverträgliches Sammelsystem für Altkleider und Altschuhe vorzuhalten. Dieses Sammelsystem soll eine flächendeckende Erfassung von Altkleidern und Altschuhen gewährleisten. Die "Übermöblierung" des öffentlichen Verkehrsraums und die dadurch bedingte negative Beeinflussung (Verschandelung) des Orts- und Stadtbildes soll vermieden werden. Risiken für die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsteilnehmer sollen unterbunden werden.

3. Ausweisung von Standorten für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern

a) Die Altkleider- und Altschuhsammelcontainer werden künftig ausschließlich auf Wertstoffsammelstellen konzentriert.

Um eine öffentliche Wertstoffsammelstelle in diesem Sinne handelt es sich, wenn an den Standorten mindestens ein Sammelcontainer für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Glas (Glascontainer) durch das Duale System aufgestellt ist und der Standort mit einem Hinweisschild durch die Stadt Ibbenbüren als solcher gekennzeichnet wurde.

An den öffentlichen Wertstoffsammelstellen können darüber hinaus noch weitere Wertstoffe (z. B. Altkleider, Altschuhe oder Elektrokleingeräte) gesammelt werden.

Die grundsätzliche Begrenzung der Standorte für die Altkleider- und Altschuhsammelcontainer auf die Wertstoffsammelstellen gewährleistet, dass das Stadtbild nicht durch eine ausufernde Anzahl von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern beeinträchtigt wird. An den Wertstoffsammelstellen befinden sich auch die Container für die anderen Abfallfraktionen. Durch die Konzentration der Altkleider- und Altschuhsammelcontainer auf die Wertstoffsammelstellen wird eine Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums der Stadt Ibbenbüren vermieden.

Die Wertstoffsammelstellen sind über das ganze Stadtgebiet verteilt. Mit der Vorgabe der Wertstoffsammelstellen als Standorte für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern ist gewährleistet, dass den Bürgerinnen und Bürgern im gesamten Stadtgebiet ein flächendeckendes Erfassungssystem für Altkleider und Altschuhe zur Verfügung steht. Die flächendeckende Verteilung der Wertstoffsammelstellen über das Stadtgebiet ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern kurze Anfahrtswege. Die Belastung der Anlieger durch übermäßigen Lärm und Abgase wird dadurch reduziert.

Die Sauberkeit der Standplätze an den Wertstoffsammelstellen ist zudem leichter zu überwachen, weil sich dort auch die Sammelcontainer für die anderen Abfallfraktionen befinden. Dadurch wird eine Verschmutzung der Standplätze durch illegal dort abgelagerte Abfälle vermieden und auch entsprechende negative Auswirkungen auf das Stadtbild.

b) Nach den bisherigen Erfahrungen in Ibbenbüren ist eine flächendeckende Versorgung mit Altkleider- und Altschuhsammelcontainern im Stadtgebiet bereits gegeben, wenn je 1.000 Einwohner ein entsprechender Sammelcontainer im öffentlichen Straßenraum vorgehalten wird. Mit Stand vom 31.03.2021 leben 54.003 Menschen in Ibbenbüren. Somit müssen im Stadtgebiet von Ibbenbüren an den öffentlichen Wertstoffsammelstellen insgesamt etwa 55 Sammelbehälter aufgestellt werden.

Die Stadt Ibbenbüren hat derzeit an 33 Standorten im Stadtgebiet öffentliche Wertstoffsammelstellen ausgewiesen. An 11 Standorten erfolgt durch den Kreis Steinfurt die Sammlung von Elektrokleingeräten. Sieben dieser 33 Standorte stehen für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nicht zur Verfügung: an sechs dieser Standorte sind keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für Altkleider- und Altschuhsammelcontainer neben den Glascontainern vorhanden und die Fläche eines Standortes befindet sich im privatem Eigentum eines Dritten, mit dem die Stadt Ibbenbüren keine Nutzungsvereinbarung zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern geschlossen hat. An den verbliebenen 26 Wertstoffsammelstellen können neben den vorhandenen Sammelcontainern für Altglas jeweils noch ein bis mehrere Altkleider- und Altschuhsammelcontainer aufgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 festgelegten Ziele ist die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nur auf den in der Anlage 1 hierfür bestimmten 26 Wertstoffsammelstellen und in der für den jeweiligen Standort vorgesehenen Anzahl zulässig. Die notwendige Anzahl der Altkleider- und Altschuhsammelcontainer an den einzelnen Wertstoffsammelstellen orientiert sich ebenfalls an den Erfahrungswerten aus den Sammlungen der vorangegangenen Jahre.

Die Verteilung der Containerstandplätze im Stadtgebiet ist aus der Anlage 2 zu diesem Konzept ersichtlich.

Mit der festgelegten Anzahl von 56 Altkleider- und Altschuhsammelcontainern an den 26 öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist der Bedarf gedeckt.

Auf einer Vielzahl privater Grundstücke erfolgt eine zusätzliche Sammlung von Altkleidern durch verschiedene Unternehmen. Derzeit sind in der Stadt Ibbenbüren 34 Standorte mit insgesamt 47 weiteren Sammelcontainern bekannt (Stand April 2021). Unter Berücksichtigung der auf den privaten Grundstücken aufgestellten Altkleider- und Altschuhsammelcontainer steht somit ein Sammelbehälter je 540 Einwohner zur Verfügung. Das Entsorgungsangebot im Stadtgebiet von Ibbenbüren für Altkleider und Altschuhe ist damit mehr als ausreichend gedeckt.

4. Fortschreibung der Standortliste

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleider- und Altschuhsammelcontainer außerhalb der in der Anlage 1 zusammengefassten Standorte an den hierfür zugelassenen öffentlichen Wertstoffsammelstellen wird ausgeschlossen.

Nur in begründeten Einzelfällen, z. B. durch verkehrliche Erfordernisse oder veränderten Bedarf, kann die Standortliste geändert bzw. fortgeschrieben werden, ohne dass es einer gesonderten politischen Beschlussfassung bedarf.

5. Antragsverfahren

a) Die Nutzung öffentlicher Straßen einschließlich Wege und Plätze zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eine Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern auf öffentlichen Straßen einschließlich Wegen und Plätzen wird nur auf Antrag erteilt. Die Antragsteller können sich für einen oder mehrere Standorte bewerben. Der Antrag muss schriftlich oder per email bis zum 30.09. des Jahres, in dem die jeweilige zweijährige Sondernutzungsperiode beginnt, bei der Stadt Ibbenbüren eingehen. Der Antrag ist bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Tiefbau (email: Tiefbauverwaltung@ibbenbueren.de) zu stellen.

Die erste Sondernutzungsperiode beginnt ab 01.11.2021.

Dem Antrag ist eine Kopie der Anzeige nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und - sofern das Anzeigeverfahren des Kreises Steinfurt die Erteilung einer Zulässigkeitserklärung über die Alttextilsammlung vorsieht - diese Zulässigkeitserklärung beizufügen.

Sollten nicht alle Standorte im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese Standorte berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen regulären zweijährigen Sondernutzungsperiode befristet.

b) Die Antragsteller können sich auch für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern an Wertstoffsammelstellen, die sich auf privaten Grundstücken befinden und in der Anlage 1 zum Konzept lediglich nachrichtlich dargestellt sind, bewerben.

6. Erteilen der Erlaubnis

Für jeden einzelnen Standort erhält ausschließlich ein Antragsteller die Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern. Dies hat insbesondere den Vorteil, dass bei Verunreinigung des Standortes, z. B. durch Tüten mit Altkleidern, die neben den Sammelcontainern abgestellt werden, der verantwortliche Erlaubnisnehmer zweifelsfrei feststeht.

Bewirbt sich mehr als ein Antragsteller für einen Standort, so entscheidet das Los, welcher Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis erhält. Verzichtet ein nach dem Ergebnis der Losziehung jeweils vorrangig platzierter Antragsteller auf den betreffenden Standort, so rückt der nach dem Ergebnis der Losziehung jeweils nachrangig platzierte Antragsteller nach. Die Sondernutzungserlaubnis wird dann den Antragstellern, die aufgrund der gezogenen Reihenfolge im Losverfahren nicht berücksichtigt werden können, versagt.

Die Sondernutzungserlaubnis ergeht nur an Antragsteller, die den Nachweis über die Anzeige nach § 18 KrWG und - sofern das Anzeigeverfahren des Kreises Steinfurt die Erteilung einer Zulässigkeitserklärung über die Alttextilsammlung vorsieht - diese Zulässigkeitserklärung vorgelegt haben.

Die Erlaubnis wird jeweils für zwei Jahre erteilt. Diese Befristung dient dazu, andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen. Eine jährliche Neuerteilung wäre zu aufwendig und in Bezug auf die durch die Erlaubnisnehmer zu tätigen Investitionen unverhältnismäßig.

Bei nachträglich gestellten Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Standorte, die nicht im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden konnten, ergeht die Sondernutzungserlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen zweijährigen Sondernutzungsperiode. Die Sondernutzungsgebühr wird dann zeitanteilig erhoben.

7. Gestaltungsanforderungen an die Sammelcontainer

Die Sammelbehälter müssen aus verzinktem Stahlblech (Stärke > 1,1 mm) mit einem Fassungsvermögen von ca. 200 kg sein und eine Abmessung von ca. 1150 mm x 1150 mm x 2200 mm (L/B/H) haben. Sie müssen eine einheitliche Farbe je Standort aufweisen und den Namen des Erlaubnisnehmers (oder einem von diesem beauftragten Dritten) und dessen Telefonnummer eindeutig erkennen lassen. Die Befüllung der Behälter muss durch Schubsystem mit verlängertem Handgriff erfolgen. Die Behälter müssen ein GS-Prüfsiegel haben sowie gegen Einbruch gesichert, CE-gekennzeichnet und in technisch einwandfreiem Zustand sein. Zudem muss auf den Sammelbehältern deutlich sichtbar ein Hinweis angebracht sein, welcher den Einstieg in die Sammelbehälter verbietet.

Die Behälter sind mit der Beschriftung "Alttextilien" in angemessener Größe zu versehen. Im Übrigen hat der Erlaubnisnehmer durch geeignete weitere Beschriftung dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nur für die Eingabe von Altkleidern und Altschuhen genutzt werden und Fehlwürfe im Rahmen des Möglichen unterbleiben.

8. Entleerung der Sammelbehälter

Die Entleerung der Sammelbehälter und die Übernahme der eingegebenen Altkleider und Altschuhe haben entsprechend dem tatsächlichen Anfall und unter Berücksichtigung der

feststellbaren Mengenentwicklung so häufig stattzufinden, dass eine Überfüllung nicht auftritt, eine weitere Eingabe von Altkleidern und Altschuhen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist und ein Ablegen von Altkleidern und Altschuhen neben den Sammelbehältern oder in deren Umfeld nicht stattfindet.

Der Erlaubnisnehmer hat bei der Entleerung das in den Altkleider- und Altschuhsammelcontainern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Containerinhalts hat zu unterbleiben.

Die Entleerung der Altkleider- und Altschuhsammelcontainer hat nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr stattzufinden.

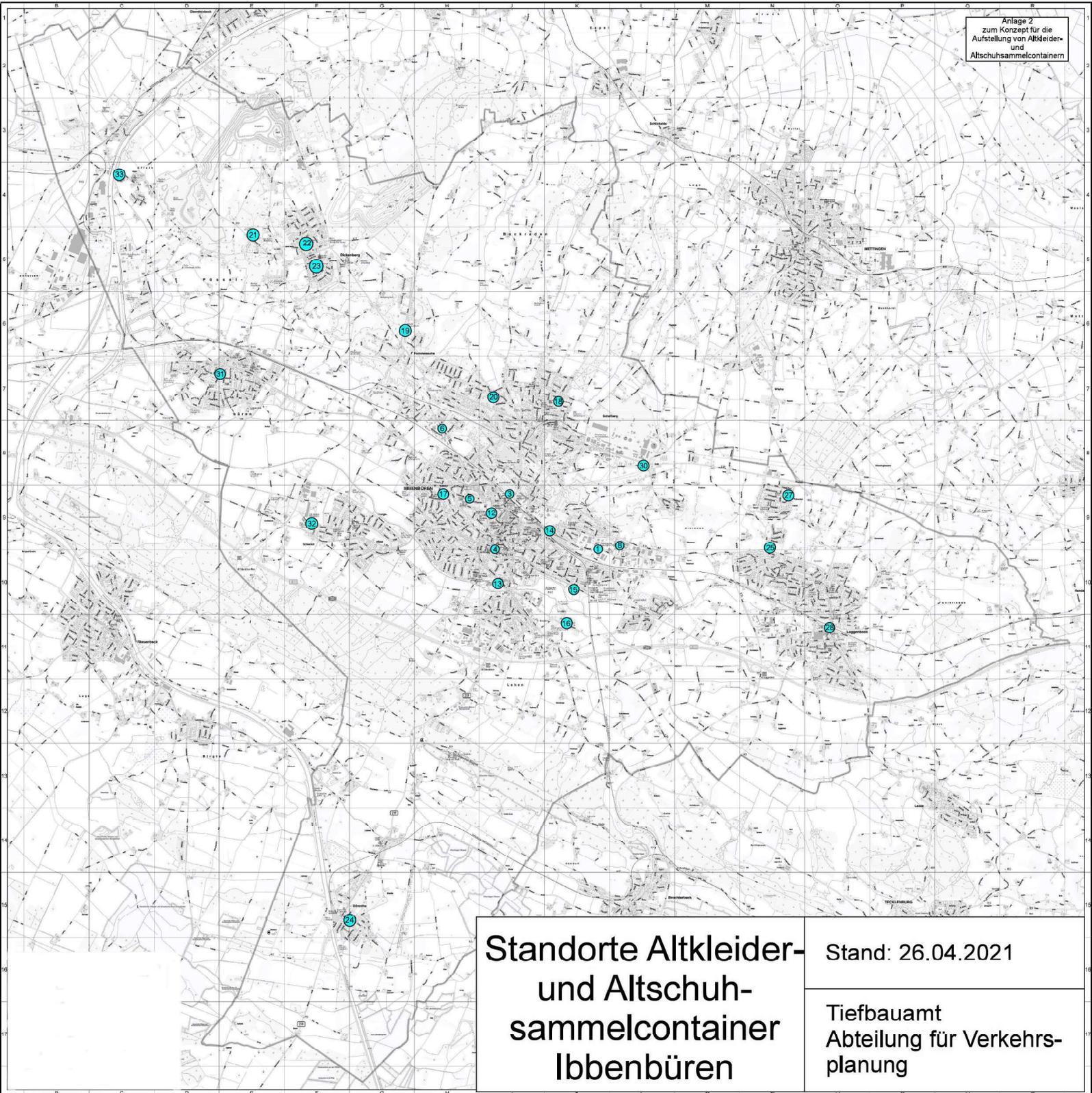
Etwaige Verschmutzungen, die aufgrund von Fehl- und / oder Überfüllungen der Altkleider- und Altschuhsammelcontainer an den Wertstoffsammelstellen entstehen, sind durch den Erlaubnisnehmer unmittelbar zu entfernen und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

Anlage 1 zum Konzept für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern in der Stadt Ibbenbüren

2021			Glascontainer			Alt- kleider	Elektro- kleingeräte	Hinweis	Für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern ausgeschlossene Wertstoffsammelstellen
Nr.	Stadtteil	Standort	Weiß	Grün	Braun				
1	Stadtmitte	Alstedder Grenze / Ecke Gildestraße	1	1	1	2	0		
2	Stadtmitte	Am Sportzentrum	1	1	1	0	0		beengter Standort - die Aufstellung weiterer Container ist derzeit nicht möglich
3	Stadtmitte	An der Reichsbahn	1	1	1	2	0		
4	Stadtmitte	Weberstraße / Ecke Bachstraße	1	1	1	2	0		
5	Stadtmitte	Fröbelplatz (Mauritiussschule)	1	1	1	1	0		
6	Stadtmitte	Glücksburger Straße	1	1	1	2	0	hier nur nachrichtliche Übernahme, da keine städtische Fläche; Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nur auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung möglich	
7	Stadtmitte	Groner Allee (Ludwigschule)	1	1	1	0	0		beengter Standort - die Aufstellung weiterer Container ist derzeit nicht möglich
8	Stadtmitte	Hansastraße (MARKTKAUF Parkstreifen)	1	1	1	2	0		
9	Stadtmitte	Nordstraße (Parkstreifen Zentralfriedhof)	1	1	1	0	1		beengter Standort - die Aufstellung weiterer Container ist derzeit nicht möglich
10	Stadtmitte	Große Straße (K + K Markt)	2	1	1	0	0		Privatfläche - es ist nur die Aufstellung von Altglassammelcontainern vereinbart
11	Stadtmitte	Rudolf-Diesel-Straße (Parkstreifen)	1	1	1	0	0		Bereits die vorhandenen Altglassammelcontainer stehen auf dem Parkstreifen. Weitere Container sollen nicht aufgestellt werden, da sonst der ohnehin knappe Parkraum noch weiter eingeschränkt wird.
12	Stadtmitte	Schulstraße / Ecke Weststraße	1	1	1	2	0		
13	Stadtmitte	Werthmühlenstraße (Werthmühlenplatz)	3	2	1	4	2		
14	Stadtmitte	Laggenbecker Straße (Parkplatz Güterbahnhof)	2	1	1	4	0		
15	Stadtmitte	Ledder Straße (Parkplatz Aasee)	3	2	1	2	0		
16	Stadtmitte	An der Umfluth (Aaseebad)	1	1	1	1	0		
17	Stadtmitte	Niedersachsenring (Max und Moritz Kindergarten)	1	1	1	1	0		
18	Bockraden	Eisenstraße (Parkplatz Sporthalle)	2	1	1	3	2		
19	Bockraden	Recker Straße / Ecke Pommeresch	2	1	1	1	0	hier nur nachrichtliche Übernahme, da keine städtische Fläche; Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nur auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung möglich	
20	Bockraden	Wersborgweg / Ecke Oeynhausensstraße	1	1	1	1	0		
21	Dickenberg	Am Wilhelmschacht	1	1	1	1	0	hier nur nachrichtliche Übernahme, da keine städtische Fläche; Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern nur auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung möglich	
22	Dickenberg	Heilkampweg (Barbaraschule / DGH)	2	2	1	1	1		
23	Dickenberg	Parkstreifen Weißdornweg (Paul- Gerhard-Schule)	1	1	1	2	0		
24	Dörenthe	An der Blankenburg (Bushaltestelle Blankenburg)	1	1	1	1	1		
25	Laggenbeck	Kümperweg / Ecke Alstedder Straße	3	2	1	5	2		
26	Laggenbeck	Domröschenweg (Johanneskindergarten)	1	1	1	0	0		beengter Standort - die Aufstellung weiterer Container ist derzeit nicht möglich
27	Laggenbeck	Fisbecker Forst	1	1	1	1	0		
28	Laggenbeck	An der Bahn / Ecke Am Postamt	2	1	1	4	1		
29	Laggenbeck	Fuggerstraße / Parkplatz Getränkehandel	1	1	1	0	0		Privatfläche - es ist nur die Aufstellung von Altglassammelcontainern vereinbart
30	Schafberg	Schafberger Postweg / Ecke Alpenstraße	1	1	1	2	1		
31	Püsselbüren	Dresdener Straße / Ecke Berliner Straße	2	1	1	4	1		

2021			Glascontainer			Alt- kleider	Elektro- kleingeräte	Hinweis	Für die Aufstellung von Altkleider- und Altschuhsammelcontainern ausgeschlossene Wertstoffsammelstellen
Nr.	Stadtteil	Standort	Weiß	Grün	Braun				
32	Schierloh	Gravenhorster Straße (Parkplatz Sportplatz)	2	1	1	2	2		
33	Uffeln	Bomgarten / Ecke Hauptstraße und Uffeln Mitte	2	1	1	3	1		

Anlage 2
zum Konzept für die
Aufstellung von Altkleider-
und
Altschuhsammelcontnern



**Standorte Altkleider-
und Altschuhsammelcontainer
Ibbenbüren**

Stand: 26.04.2021

Tiefbauamt
Abteilung für Verkehrsplanung

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung einschließlich der Anlagen der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

Änderungssatzung vom 4. August 2021 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 4. August 2021

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.
Janz